

## Synopsis zur neuen Richtlinie zum Umgang mit dem Familien- und Sozialpass der Lutherstadt Wittenberg

Richtlinie Stand 10.04.2003	Richtlinie 2016	Bemerkungen
<p><b>Grundsätze und Ziele:</b> Der Familien- und Sozialpass soll den einbezogenen Personen die Teilnahme am öffentlichen Leben erleichtern und zusätzliche soziale sowie finanzielle Belastungen vermindern. Er soll als amtliches Dokument eine Anspruchsberechtigung für Ermäßigungen begründen, wenn Ermäßigungen vom Betreiber einer Einrichtung oder einer öffentlichen Veranstaltung gewährt werden. Er ersetzt andere, sonst erforderliche Einzelnachweise.</p>	<p><b>Grundsätze und Ziele: Präambel</b></p> <p>Der Familien- und Sozialpass soll den einbezogenen Personen die Teilnahme am öffentlichen Leben erleichtern und zusätzliche soziale sowie finanzielle Belastungen vermindern. Er soll als amtliches Dokument eine Anspruchsberechtigung für Ermäßigungen begründen, wenn Ermäßigungen vom Betreiber einer Einrichtung oder einer öffentlichen Veranstaltung gewährt werden. Er ersetzt andere, sonst erforderliche Einzelnachweise. Der Familien- und Sozialpass ist eine freiwillige soziale Leistung auf der Grundlage von §§ 1 Abs.1, 4 Satz1 und 5 Abs. 1 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288). Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am ... folgende Richtlinie zum Familien- und Sozialpass der Lutherstadt Wittenberg erlassen:</p>	<p>Regelungen des KVG LSA aufgenommen</p>
	<p><b>§ 1 Zweck, Rechtsgrundlage</b></p> <p>(1) <u>Die Lutherstadt Wittenberg stellt nach dieser Richtlinie den Familien- und Sozialpass zur Stärkung der Teilnahme von sozial benachteiligten Personengruppen am gesellschaftlichen Leben aus.</u></p> <p>(2) <u>Die Betreiber öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Veranstaltungen in der Lutherstadt Wittenberg, die Entgelte erheben, sind gebeten, den Familien- und Sozialpass für Ermäßigungsgründe anzuerkennen. Die Anerkennung, dass der Familien- und Sozialpass zu vergünstigtem Eintritt berechtigt, ist eine freiwillige Leistung der Betreiber öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Veranstaltungen. Die daraus entstehenden Einnahmeverluste begründen keinen Erstattungsanspruch gegenüber der Lutherstadt Wittenberg.</u></p> <p>(3) <u>Auf die Erteilung des Familien- und Sozialpasses besteht kein Rechtsanspruch. Vor allem besteht auch nach Erteilung des Familien- und Sozialpasses kein Anspruch auf Zutritt oder Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen bzw. öffentlichen Veranstaltungen der Stadt oder Dritter auf Grund dieses</u></p>	<p>Neu eingefügt</p>

	<u>Ausweises. Es besteht auch kein Rechtsanspruch auf Ermäßigung, wenn für die Einrichtung oder Veranstaltung andere Bestimmungen Anwendung finden.</u>	
<p><b>Umfang der Berechtigung:</b>  Der Familien- und Sozialpass berechtigt zur Ermäßigung in Einrichtungen und zu Veranstaltungen der Lutherstadt Wittenberg:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Ausweisinhaber zum Eintritt oder der Teilnahme zum Preis für Ermäßigte,</li> <li>2. für die mitberechtigten Personen (Kinder) zum freien Eintritt in Begleitung eines zahlenden Elternteils</li> </ol>	<p><b>§ 2 Umfang der Berechtigung</b>  (1) Der Familien- und Sozialpass berechtigt zur <del>Ermäßigung in ermäßigter Nutzung von</del> Einrichtungen und Veranstaltungen der Lutherstadt Wittenberg</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Ausweisinhaber zum Eintritt oder der Teilnahme zum Preis für Ermäßigte</li> <li>2. für die mitberechtigten Personen (Kinder) zum freien Eintritt in Begleitung eines zahlenden Elternteils</li> </ol> <p>(2) <u>Der Familien- und Sozialpass gilt ab dem Tag der Ausstellung bis zum 31.12. des Kalenderjahres.</u></p>	<p>Gültigkeit festgelegt</p>

**Berechtigte:**

Einen Antrag auf Ausstellung eines Familien- und Sozialpasses können stellen

1. Ehepaare, die mit mindestens drei Kindergeld berechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben,
2. Alleinerziehende, die mit mindestens zwei Kindergeld berechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben,
3. Eltern mit einem Kindergeld berechtigten schwer behinderten Kind (Grad der Behinderung mindestens 50%),
4. Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, Teilnehmer am Freiwilligen sozialen Jahr, Teilnehmer am Freiwilligen Ökologischen Jahr,
5. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz,
6. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Wohngeldrecht.

Der Antragsgrund ist durch entsprechende Dokumente nachzuweisen.

**Berechtigte § 3 Antragsberechtigter Personenkreis:**

Einen Antrag auf Ausstellung eines Familien- und Sozialpasses können stellen<sup>1</sup>

1. ~~Ehepaare-Eltern~~, die mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben,
2. Alleinerziehende, die mit mindestens zwei kindergeldberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben,
3. Eltern mit einem kindergeldberechtigten schwer behinderten Kind (Grad der Behinderung mindestens 50%),
4. ~~Wehrpflichtige und Zivildienstleistende~~, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr, Teilnehmer am Freiwilligen Ökologischen Jahr, Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes
5. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz-Sozialgesetzbuch Zweites Buch und Zwölftes Buch (Bundesrecht),
6. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Wohngeldrecht,
7. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

die Einwohner der Lutherstadt Wittenberg sind.

Der Antragsgrund ist durch entsprechende Dokumente nachzuweisen.

Die Änderung von Ehepaare in Eltern gibt unverheirateten Eltern ein Antragsrecht.

Zum 01.06.2011 wurde die Wehrpflicht ausgesetzt und damit auch der Zivildienst (WehrRÄndG 2011).

Seit 01.01.2015 wurde das Bundessozialhilfegesetz durch das Sozialhilfegesetzbuch abgelöst. Das Antragsformular wurde angepasst.

Punkt 7 eingefügt, um im Rahmen der Integration Asylbewerbern die Antragstellung zu ermöglichen.

Die Voraussetzung, „Einwohner der Lutherstadt Wittenberg“, dient der Begrenzung, da Antragstellungen von außerhalb der Lutherstadt Wittenberg wohnenden Personen mit der bisherigen Richtlinie nicht geregelt sind.

<sup>1</sup> beigelegtes Muster

<p><b>Rechtsanspruch</b></p> <p>Auf die Erteilung des Familien- und Sozialpasses besteht kein Rechtsanspruch. Vor allem besteht auch nach Erteilung des Familien- und Sozialpasses kein Anspruch auf Zutritt oder Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen bzw. öffentlichen Veranstaltungen der Stadt auf Grund dieses Ausweises. Es besteht auch kein Rechtsanspruch auf Ermäßigung, wenn für die Einrichtung oder Veranstaltung andere Bestimmungen Anwendung finden. Die Betreiber öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Veranstaltungen in der Lutherstadt Wittenberg, die Entgelte erheben sind gebeten, den Familien- und Sozialpass für Ermäßigungsgründe anzuerkennen.</p>	<p><del><b>Rechtsanspruch</b></del></p> <p><del>Auf die Erteilung des Familien- und Sozialpasses besteht kein Rechtsanspruch. Vor allem besteht auch nach Erteilung des Familien- und Sozialpasses kein Anspruch auf Zutritt oder Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen bzw. öffentlichen Veranstaltungen der Stadt auf Grund dieses Ausweises. Es besteht auch kein Rechtsanspruch auf Ermäßigung, wenn für die Einrichtung oder Veranstaltung andere Bestimmungen Anwendung finden. Die Betreiber öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Veranstaltungen in der Lutherstadt Wittenberg, die Entgelte erheben, sind gebeten, den Familien- und Sozialpass für Ermäßigungsgründe anzuerkennen.</del></p>	<p>Wurde in § 1 (3) der neuen Richtlinie integriert.</p>
<p><b>Ausstellungsdienststellen:</b></p> <p>Zur Ausstellung des Familien- und Sozialpasses sind Bedienstete der Stadtverwaltung Wittenberg und des Landkreises Wittenberg bevollmächtigt, die Siegel führend sind und die auf Grund ihrer Dienstaufgabe über die erforderlichen Informationen verfügen (Bürgerbüro der Lutherstadt Wittenberg / Meldewesen, Sozialamt des Landkreises, Wohngeldstelle der Lutherstadt Wittenberg). Die Vordrucke sind ausreichend zur Verfügung zu stellen. Die Aussteller sind verpflichtet, den Antrag nach Ausstellung des Passes unverzüglich dem Bürgerbüro der Lutherstadt Wittenberg zuzustellen.</p>	<p><b>§ 4 Ausstellende Dienststelle</b></p> <p>Zur Ausstellung des Familien- und Sozialpasses sind <u>die siegelführenden Bediensteten des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Lutherstadt Wittenberg und des Landkreises Wittenberg bevollmächtigt, die Siegel führend sind und die auf Grund ihrer Dienstaufgabe über die erforderlichen Informationen verfügen (Bürgerbüro der Lutherstadt Wittenberg / Meldewesen, Sozialamt des Landkreises, Wohngeldstelle der Lutherstadt Wittenberg).</u> Die Vordrucke sind ausreichend zur Verfügung zu stellen. Die Aussteller sind verpflichtet, den Antrag nach Ausstellung des Passes unverzüglich dem Bürgerbüro der Lutherstadt Wittenberg zuzustellen <u>ermächtigt.</u></p>	<p>Seit der Einführung des Familien- und Sozialpasses wurden diese nur vom Bürger-büro der Lutherstadt Wittenberg ausgestellt. Als Ausstellungs-behörde hat sich das Bürgerbüro bereits etabliert. Deshalb ist eine Ausweitung auf andere Behörden nicht notwendig.</p>

	<p><b><u>§ 5 Ausstellungsverfahren</u></b></p> <p><u>(1) Der Familien und Sozialpass wird nur auf Antrag gewährt.</u></p> <p><u>(2) Der Antragsgrund nach § 3 ist durch entsprechende Dokumente nachzuweisen. Antragsteller, die dem Personenkreis nach § 3 Nr. 5 - 7 zuzuordnen sind, reichen mit dem Antrag aktuelle Bewilligungsbescheide ein. Bewilligungsbescheiden, die bei Antragstellung älter als 3 Monate sind, ist ein aktueller Kontoauszug beizufügen, der den weiteren Bezug der Leistung nachweist.</u></p> <p><u>(3) Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung erfolgt durch die siegelführenden Bediensteten des Bürgerbüros der Lutherstadt Wittenberg. Soweit die Erteilung eines Familien- und Sozialpasses von den beauftragten Dienststellen verweigert wird, ist das Rechtsmittel der Beschwerde beim Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg zulässig. Der Oberbürgermeister entscheidet endgültig.</u></p> <p><u>(4) Kinder unter 18 Jahren werden auf dem Familien- und Sozialpass der Eltern eingetragen. Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen auf ihren Namen ausgestellten Familien- und Sozialpass, sofern sie antragsberechtigt nach § 3 sind.</u></p>	<p>Neu eingefügt, da das Ausstellungsverfahren bisher nicht geregelt war.</p>
--	--	---

**Merkblatt:**

Den Antragsberechtigten wird ein Merkblatt ausgehändigt, in dem die Einrichtungen und Veranstaltungen ausgewiesen sind, die den Familien- und Sozialpass für die Erteilung von Ermäßigungen anerkennen.

**Einrichtungen der Lutherstadt Wittenberg, in denen der Familien- und Sozialpass anerkannt ist:**

- Freizeitbad Wittenberg (Freibad Piesteritz),
- Schwimmhalle der Lutherstadt Wittenberg (Piesteritz),
- Strandbad Reinsdorf,
- Museum der Sammlung Julius Riemer,
- Benutzung der Sammlungen des Stadtgeschichtlichen Zentrums,
- Bibliotheken der Lutherstadt Wittenberg,
- Ausstellungen der Wilhelm-Weber-Sammlung,
- Aktivitäten der Lutherstadt Wittenberg, bei denen Ermäßigungen vorgesehen sind.

**Merkblatt:**

~~Den Antragsberechtigten wird ein Merkblatt ausgehändigt, in dem die Einrichtungen und Veranstaltungen ausgewiesen sind, die den Familien- und Sozialpass für die Erteilung von Ermäßigungen anerkennen.~~

**~~Einrichtungen der Lutherstadt Wittenberg, in denen der Familien- und Sozialpass anerkannt ist:~~**

- ~~— Freizeitbad Wittenberg (Freibad Piesteritz),~~
- ~~— Schwimmhalle der Lutherstadt Wittenberg (Piesteritz),~~
- ~~— Strandbad Reinsdorf,~~
- ~~— Museum der Sammlung Julius Riemer,~~
- ~~— Benutzung der Sammlungen des Stadtgeschichtlichen Zentrums,~~
- ~~— Bibliotheken der Lutherstadt Wittenberg,~~
- ~~— Ausstellungen der Wilhelm-Weber-Sammlung,~~

~~Aktivitäten der Lutherstadt Wittenberg, bei denen Ermäßigungen vorgesehen sind.~~

**§ 6 Anerkennung des Familien- und Sozialpasses**

(1) In den Einrichtungen der Lutherstadt Wittenberg berechtigt der Familien- und Sozialpass zum ermäßigten Eintritt nach § 2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ermäßigung, wenn für die Einrichtung oder Veranstaltung andere Bestimmungen Anwendung finden.

(2) Betreiber öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Veranstaltungen in der Lutherstadt Wittenberg, die Entgelte erheben, sind gebeten, den Familien- und Sozialpass für Ermäßigungsgründe anzuerkennen.

Ein Merkblatt ist nicht mehr erforderlich, da der Familien- und Sozialpass anerkannt ist und Personen die einen solchen Pass besitzen grundsätzlich mit ihm Ermäßigungen abfragen können.

Da Dritte nicht durch eine Richtlinie zur Anerkennung des Familien- und Sozialpasses gezwungen werden können ohne das Entstehen eines Anspruchs auf Defizitdeckung, wird Anerkennung des Passes als Bitte formuliert.

<p><b>Weitere Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Anerkennung des Familien- und Sozialpasses erklärt haben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lutherhaus der Stiftung Luthergedenkstätten,</li> <li>- Melancthonhaus der Stiftung Luthergedenkstätten,</li> <li>- Einrichtungen der Cranach-Stiftung,</li> <li>- Ausstellung der Stiftung Christliche Kunst,</li> <li>- „Haus der Geschichte“ des Pflug e.V.,</li> <li>- Stadtkirche und Schlosskirche,</li> <li>- Stadtfest „Luthers Hochzeit“,</li> <li>- Sportvereine.</li> </ul>	<p><del>Weitere Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Anerkennung des Familien- und Sozialpasses erklärt haben:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>— Lutherhaus der Stiftung Luthergedenkstätten,</del></li> <li><del>— Melancthonhaus der Stiftung Luthergedenkstätten,</del></li> <li><del>— Einrichtungen der Cranach-Stiftung,</del></li> <li><del>— Ausstellung der Stiftung Christliche Kunst,</del></li> <li><del>— „Haus der Geschichte“ des Pflug e.V.,</del></li> <li><del>— Stadtkirche und Schlosskirche,</del></li> <li><del>— Stadtfest „Luthers Hochzeit“,</del></li> </ul> <p>Sportvereine.</p>	<p>Wurde in § 6 (2) der zu beschließenden Richtlinie integriert.</p>
<p><b>Einziehungsgründe:</b></p> <p>Der Familien- und Sozialpasses kann eingezogen und dessen Benutzung für Personen und Personengruppen untersagt werden, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie die Anforderungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht ausreichend erfüllen oder diese bereits stören. Erteilte Berechtigungen können auch fristlos entzogen und Familien- und Sozialpassdokumente für ungültig erklärt werden, wenn der oder die Inhaber nicht hinreichend Gewähr dafür geben, den anerkannten Normen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu entsprechen.</p>	<p><b>§ 7 Einziehungsgründe:</b></p> <p>Der Familien- und Sozialpasses kann eingezogen und dessen Benutzung für Personen und Personengruppen untersagt werden, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie die Anforderungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht ausreichend erfüllen oder diese bereits stören. Erteilte Berechtigungen können auch fristlos entzogen und Familien- und Sozialpassdokumente für ungültig erklärt werden, wenn der oder die Inhaber nicht hinreichend Gewähr dafür geben, den anerkannten Normen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu entsprechen.</p>	<p>Formale Anpassung</p>
<p><b>Einspruchsentscheidungen:</b></p> <p>Soweit die Erteilung eines Familien- oder Sozialpasses von den beauftragten Dienststellen verweigert wird, ist das Rechtsmittel der Beschwerde beim Bürgermeister der Lutherstadt Wittenberg zulässig. Der Bürgermeister entscheidet endgültig.</p>	<p><del><b>Einspruchsentscheidungen:</b></del></p> <p><del>Soweit die Erteilung eines Familien- oder Sozialpasses von den beauftragten Dienststellen verweigert wird, ist das Rechtsmittel der Beschwerde beim Bürgermeister Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg zulässig. Der Bürgermeister Oberbürgermeister entscheidet endgültig.</del></p>	<p>Wurden im § 5 (3) der zu beschließenden Richtlinie integriert.</p>
<p><b>Inkrafttreten:</b></p> <p>Diese Richtlinie tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt vorerst für drei Kalenderjahre. Sie verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten</p>	<p><b>§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>Diese Richtlinie <u>zum Familien- und Sozialpass der Lutherstadt Wittenberg</u> tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <del>Sie verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, wenn sie nicht</del></p>	<p>Diese Richtlinie gilt bis sie außer Kraft gesetzt wird.</p>

<p>vor Ablauf durch Stadtratsbeschluss aufgehoben wurde.</p>	<p><del>innerhalb von zwei Monaten vor Ablauf durch Stadtratsbeschluss aufgehoben wurde.</del> Gleichzeitig tritt die Richtlinie zum Umgang mit dem Familien- und Sozialpass der Lutherstadt Wittenberg vom 26.03.2003 außer Kraft.</p> <p><u>Lutherstadt Wittenberg, den</u></p> <p><u>Torsten Zugehör</u></p> <p><u>Oberbürgermeister Dienstsiegel</u></p>	
--	--	--